

- ▶ **Ausweitung der Entschädigungsansprüche für Eltern nach § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz (IFSG)**
- ▶ **Neuerungen in der Coronaschutzverordnung NRW (2 Anlagen)**

### Ausweitung der Entschädigungsansprüche für Eltern nach § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz (IFSG)

Eltern, die durch die Corona bedingten Schließungen von Kitas und Schulen Kinder bis 12 Jahre selbst betreuen mussten und müssen und dadurch ein Verdienstaufschlag erleiden, erhalten eine Entschädigung in Geld in Höhe von 67 Prozent des entstandenen Verdienstaufschlags, höchstens 2016 Euro pro vollem Monat. Bislang war dieser Anspruch auf längstens sechs Wochen begrenzt. Nunmehr wurde der Anspruch auf längstens **zehn Wochen**, für Alleinerziehende auf längstens 20 Wochen, erweitert. Nach Verkündung im Bundesgesetzblatt wird diese Ausweitung für Eltern rückwirkend zum 30. März 2020 in Kraft treten.

### Neuerungen in der Coronaschutzverordnung NRW (2 Anlagen)

Seit dieser Woche gelten in NRW weitere Erleichterungen bei den Corona Schutzmaßnahmen, die u. a. die flächenmäßige Zutrittsbegrenzung im Handel, Veranstaltungen und Versammlungen mit mehr als 100 Zuschauern sowie private Feste aus herausragendem Anlass mit maximal 50 Personen betreffen. Den Wortlaut der Verordnung sowie die Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ finden Sie im Anhang zu diesem Rundschreiben.

Neu ist, dass nun zwischen einer „einfachen Rückverfolgbarkeit“ und einer „besonderen Rückverfolgbarkeit“ (§ 2a Abs. 1 und 2) unterschieden wird. Die Rückverfolgbarkeit kann im Einzelfall den Mindestabstand von 1,5 Metern ersetzen.

Die grundsätzlichen Regelungen zur Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum (§§ 1,2) und die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Bereichen mit Publikums- und Kundenverkehr (§ 2 Abs. 3) bleiben bestehen. Auch Großveranstaltungen bleiben bis mindestens 31. August 2020 untersagt (§ 13 Abs. 4).

Die Geltungsdauer der Verordnung wurde bis zum 1. Juli 2020 verlängert.

Quelle: unternehmer nrw